

ORDNUNGSÄNDERUNG PERIODE 2024-2028

Der Verbandsvorstand hat im Umlaufbeschluss am 01.08.2026 folgende Ordnungsänderungen der **Jugendordnung (JO)** beschlossen. Sie treten sofort Kraft.

§ 3 Spielerlaubnis bei Vereinswechsel

3. Wartefristen sind in den einzelnen Altersklassen innerhalb des folgenden Rahmens zulässig:

- a) A- bis D-Junioren **älteren Jahrgangs**/B- bis D-Juniorinnen **älteren Jahrgangs**

Bei einem Vereinswechsel zum festgelegten Stichtag wird mit Zustimmung des abgebenden Vereins die Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis erteilt; ohne Zustimmung kann die Wartefrist längstens bis zum 1.11. eines Jahres festgelegt werden. Bei Vereinswechseln innerhalb des Spieljahres beträgt die Wartefrist bis zu einer Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele bei Zustimmung des abgebenden Vereins 3 Monate, ohne Zustimmung 6 Monate. Für A-Junioren des älteren und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs gelten im Falle eines Vereinswechsels die Bestimmungen der §§ 16 bis 26a der DFB-Spielordnung.

Ist der Junior/die Juniorin Vertragsspieler, gelten die §§ 22 und 23 der DFB-Spielordnung.

Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel innerhalb des Spieljahres zur Verkürzung der Wartefristen die Zustimmung beider Vereine erforderlich.

Für den bfv gilt:

Bei einem Vereinswechsel ohne Zustimmung zum festgelegten Stichtag wird die Wartefrist auf den 31.10. festgelegt.

- b) **D-Junioren jüngeren Jahrgangs** **E- bis G-Junioren/D-Juniorinnen jüngeren Jahrgangs** **E- bis G-Juniorinnen (Bambini)**

Junioren/Juniorinnen dieser Altersklassen können zum festgelegten Stichtag zu einem neuen Verein ohne Wartezeit und ohne Zustimmung des abgebenden Vereins wechseln. Bei Vereinswechseln innerhalb des Spieljahres darf die Wartefrist für Meisterschaftsspiele nicht länger als 3 Monate betragen.

Für den bfv gilt:

*Für die **D-Juniorinnen jüngeren Jahrgangs** und **E-Junioren/Juniorinnen** wird die Wartefrist bei Vereinswechseln innerhalb des Spieljahres auf 3 Monate festgelegt. Im Übrigen besteht keine Wartefrist.*

§ 5 Altersklassen

10. Die Bestimmungen des Nr. 9 finden auf Spieler der Altersklassen U18 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Feststellung einer

Einwicklungsverzögerung ausschließlich mittels einer Röntgen- oder MRT-Untersuchung der linken Hand zu erfolgen hat. Dabei muss das biologische Alter des Spielers zum Zeitpunkt der Messung um mehr als 18 Monate unter dem durchschnittlichen biologischen Alter seines Jahrgangs liegen.

Anträge auf Erstellung einer befristeten Spielberechtigung für Wettbewerbe auf Bundesebene sind vom jeweiligen Verein beim DFB-Jugendausschuss zu stellen. Die Messung ist in diesem Fall an einer vom DFB zugelassenen Stelle vorzunehmen.